

**Teil V****Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen****Artikel 20****Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen in ihrem Hoheitsgebiet folgende Entscheidungen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind:

1. Entscheidungen von Gerichten und anderen zuständigen Organen in Zivilsachen über vermögensrechtliche Ansprüche und in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten;
2. Entscheidungen von Gerichten in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
3. Kostenfestsetzungsbeschlüsse;
4. Entscheidungen von Schiedsgerichten.

(2) Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages sind auch gerichtliche Einigungen.

**Artikel 21****Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung**

Entscheidungen nach Artikel 20 dieses Vertrages werden im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht anerkannt und nicht vollstreckt, wenn:

1. die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht rechtskräftig und nicht vollstreckbar ist; -
2. das Gericht oder ein anderes zuständiges Organ des Entscheidungsstaates nach den Gesetzen des ersuchten Staates in diesem Verfahren nicht zuständig war;
3. die unterlegene Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, nicht entsprechend vertreten werden konnte;
4. in demselben Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des ersuchten Staates bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder bei einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ dieses Staates ein Verfahren anhängig ist und dieses Verfahren zuerst eingeleitet wurde oder eine rechtskräftige Entscheidung eines dritten Staates bereits anerkannt worden ist;
5. die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates widersprechen würde.

**Artikel 22****Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung**

(1) Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ist von der Prozeßpartei beim zuständigen Gericht des Entscheidungsstaates einzureichen. Dieses Gericht übermittelt den Antrag dem Gericht des ersuchten Staates nach Artikel 3 dieses Vertrages. Der Antrag kann von der Prozeßpartei auch direkt bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Staates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
3. eine bestätigte Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates oder in Englisch.

**Artikel 23****Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung**

(1) Das Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 dieses Vertrages genannten Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates.

(2) Bei der Anerkennung und Vollstreckung ist nur festzustellen, ob die in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

**Artikel 24****Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung**

Mit dem Zeitpunkt der Anerkennung oder der Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung erlangt diese die gleiche Rechtswirksamkeit, wie eine Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen zuständigen Organs des ersuchten Staates.

**Artikel 25****Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

Schiedssprüche in Handelssachen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden in Übereinstimmung mit der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

**Artikel 26****Überweisung von Geldbeträgen und Ausfuhr von Sachen**

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Gesetze der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung einer Entscheidung erlangt werden, nicht berührt.

**Teil VI****Strafsachen****Artikel 27****Umfang**

Die Vertragsstaaten veranlassen auf Ersuchen die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Vernehmung von Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Durchsichtung, die Besichtigung von Orten und Gegenständen und andere Prozeßhandlungen zur Beschaffung von Beweismitteln.

**Artikel 28****Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme**

Bei der Zustellung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme in Strafsachen sind